



CORAX

Büro für freilandbiologische Untersuchungen und Artenschutzrecht

Gerd Brunken & Dr. Jan Brunken

Fachbeiträge, Beratungen und Stellungnahmen

Allgemeine Faunistik – Landschaftsökologie – Natur- und Artenschutzrecht

**Logistikzentrum Rhüden
(Stadt Seesen, Landkreis Goslar)**

**Untersuchung und Fachbeitrag Avifauna
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Projektgebiet: Rhüden (Stadt Seesen, Landkreis Goslar)

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche (Northeim)

Textliche Bearbeitung

Gerd Brunken

Karten

M. Eng. Anna Walkenbach

Freilanduntersuchungen

Gerd Brunken

Hans-Albert Kerl

M. Eng. Anna Walkenbach

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Anlass	4
2	Untersuchungsgebiet.....	5
3	Methodik	7
4	Ergebnisse	7
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
5.1	Rechtsgrundlage.....	11
5.2	Untersuchungsgebiet	13
5.3	Methode	14
5.4	Beschreibung des Vorhabens	14
5.5	Wirkfaktoren des Eingriffs.....	15
5.5.1	Baubedingte Wirkungen	15
5.5.2	Anlagebedingte Wirkungen	16
5.5.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	16
5.6	Bestand und Darlegung der betroffenen Arten.....	16
5.6.1	Datengrundlagen	16
5.6.2	Betroffene Arten.....	17
5.7	Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen	22
5.8	Prüfung der Ausnahmetatbestände	24
6	Gebietsschutz.....	25
7	Literatur.....	26
8	Fotodokumente	28

1 Vorbemerkung und Anlass

Planungsziel ist Bau und Betrieb eines Logistikzentrums an der BAB 7 unmittelbar nördlich des Maxi-Autohofs Rhüden. Die Bauleitplanung findet im Parallelverfahren statt (93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seesen „Im Lahgrund“ im Stadtteil Rhüden und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan RHÜ 29 „Im Lahgrund“ im Stadtteil Rhüden). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist bereits abgeschlossen. Die Begründung zur Bauleitplanung liegt in Entwurfsfassungen vor (PLANUNGSGRUPPE PUCHE 2026a,b).

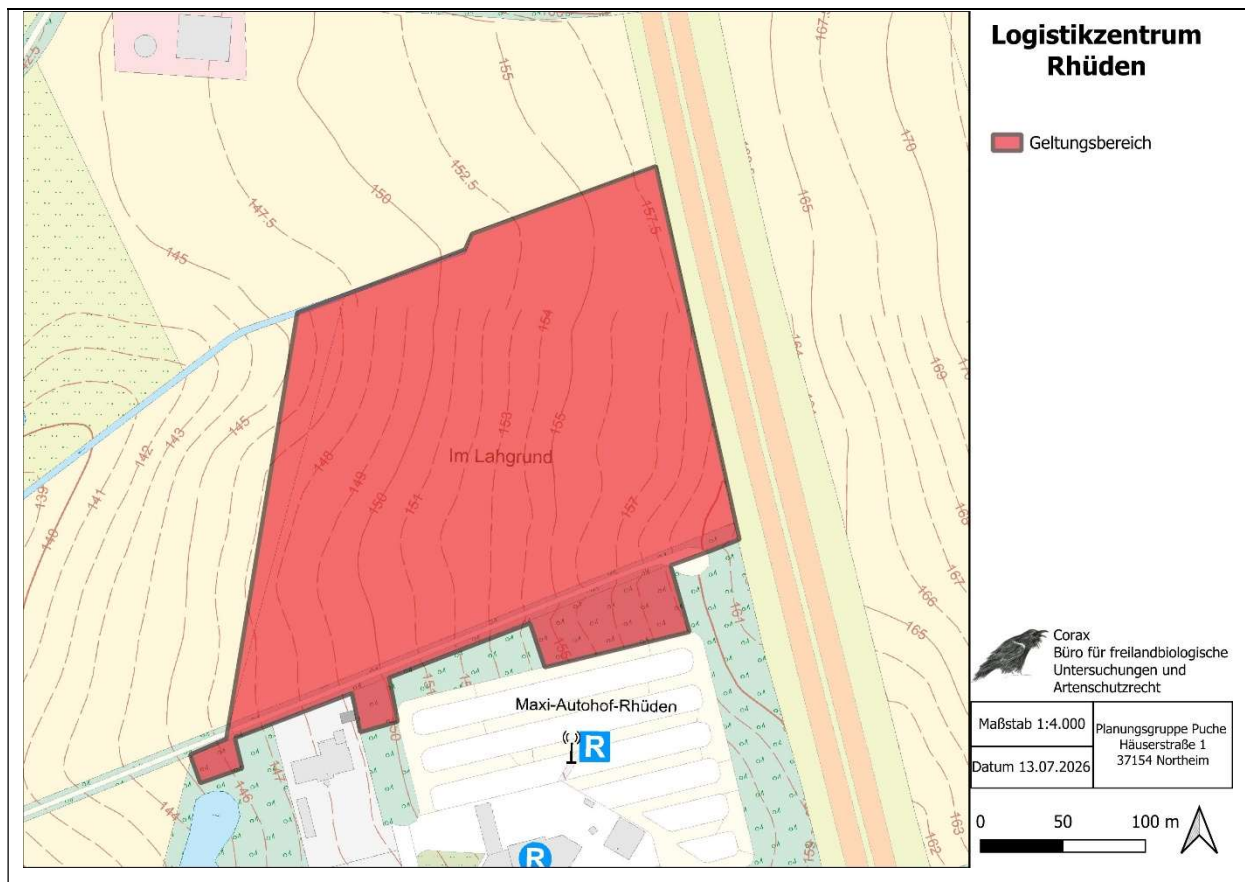


Abb. 1: Geltungsbereich von B-Plan und F-Plan

Als Bestandteil öffentlicher Belange ist in dem Verfahren zu prüfen, ob Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote stattfinden können bzw. ob oder wie diese artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen gelöst werden können. Unser Büro wurde dazu beauftragt, die entsprechenden Sachverhalte zu ermitteln, mögliche Konflikte darzustellen und – sofern nachweisbar – artenschutzrechtliche Lösungen für diese Konflikte aufzuzeigen.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind die Brutvorkommen der besonders geschützten Europäischen Vogelarten entsprechend Richtlinie 2009/147/EG

(Europäische Vogelschutzrichtlinie) sowie der streng geschützten Arten des Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu untersuchen.

Die Beauftragung umfasste eine vollständige Revierkartierung der Avifauna entsprechend Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie) sowie die Potenzialabschätzung der Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie.

2 Untersuchungsgebiet

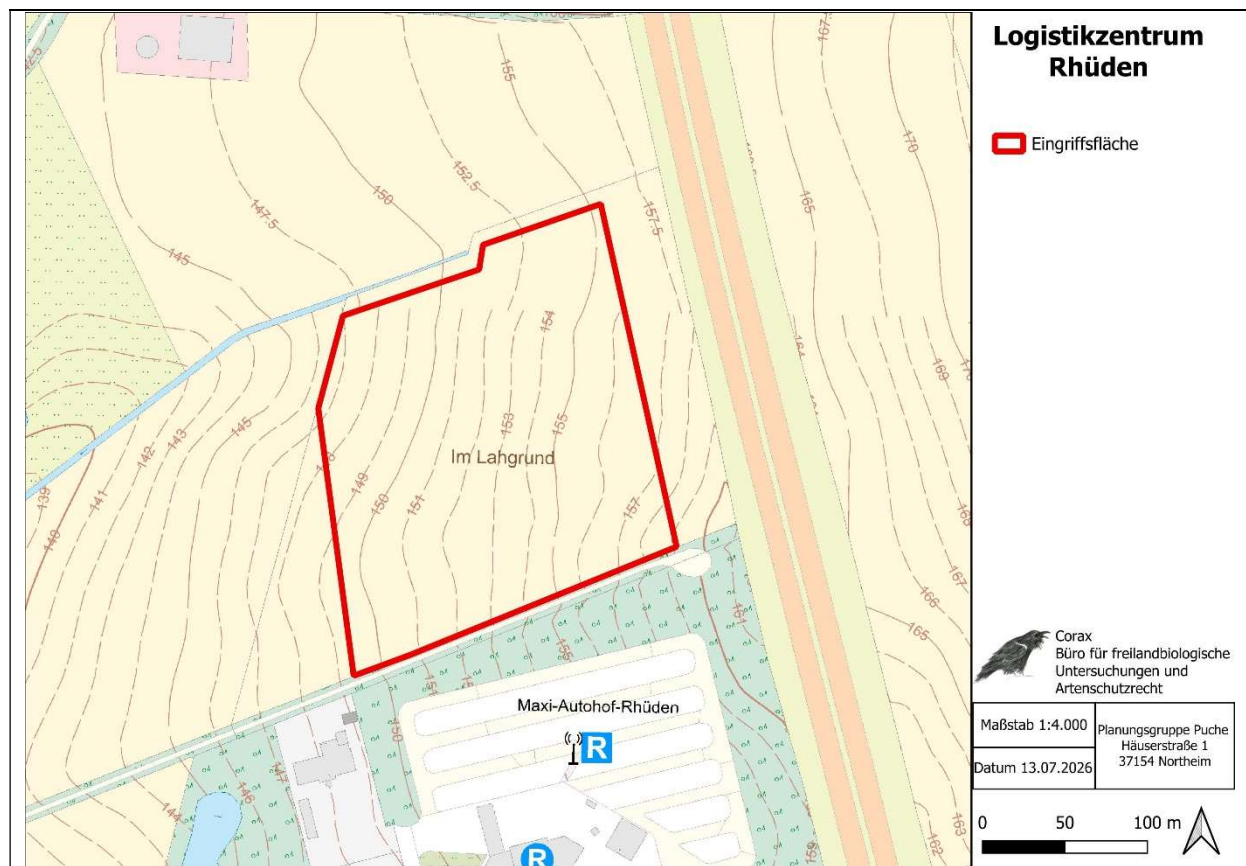


Abb. 2: Baugebiet (Luftbild)

Das Baugebiet schließt die mit Gehölzen bewachsenen Flächen zwischen der Flur „Im Lahgrund“ und dem Autohof-Parkplatz sowie die Wirtschaftswege von der Bebauung aus. Es verbleibt somit nur ein einzelnes, 5,7 ha umfassendes Flurstück, welches ausschließlich aus einer Ackerfläche besteht (im Westen Zuckerrüben, im Osten Winterweizen, s. Abb. 2). Abzüglich einer Bauverbotszone verbleiben 3,3 ha potenzieller Baufläche.

Das Untersuchungsgebiet wurde um einen in Abb. 3 dargestellten Puffer erweitert, weil bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf benachbarte Flächen nicht auszuschließen sind. Ausgenommen davon ist der Bereich östlich der Autobahn, die hinsichtlich

artenschutzrechtlicher Wirkungen eine Barriere zur Eingriffsfläche darstellt. Der Autohof kann aufgrund seiner Strukturen nicht als eingriffsrelevant gelten. Das Untersuchungsgebiet umfasst 16,2 ha (s. Abb. 4).

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem leicht nach Westen geneigten Höhenbereich zwischen 138 m ü. NN und 161 m ü. NN und umfasst im Wesentlichen zwei große Ackerflächen, die durch einen Wirtschaftsweg mit flankierendem Graben getrennt sind. Im Wesentlichen niedrige und weitgehend lineare Gehölzstrukturen begleiten die Autobahn. Diese weiten sich an der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebietes in ein kleines Feldgehölz aus. Nördlich und nordwestlich des Autohofs sind teilweise aus Sukzession hervorgegangene, halboffene Gehölzstrukturen mit einigen höheren Laubbäumen vorhanden. Weitere Landschaftsstrukturen fehlen.

Das ausgewiesene Baugebiet besteht ausschließlich aus einer Ackerfläche ohne Begleit- oder Sonderstrukturen.

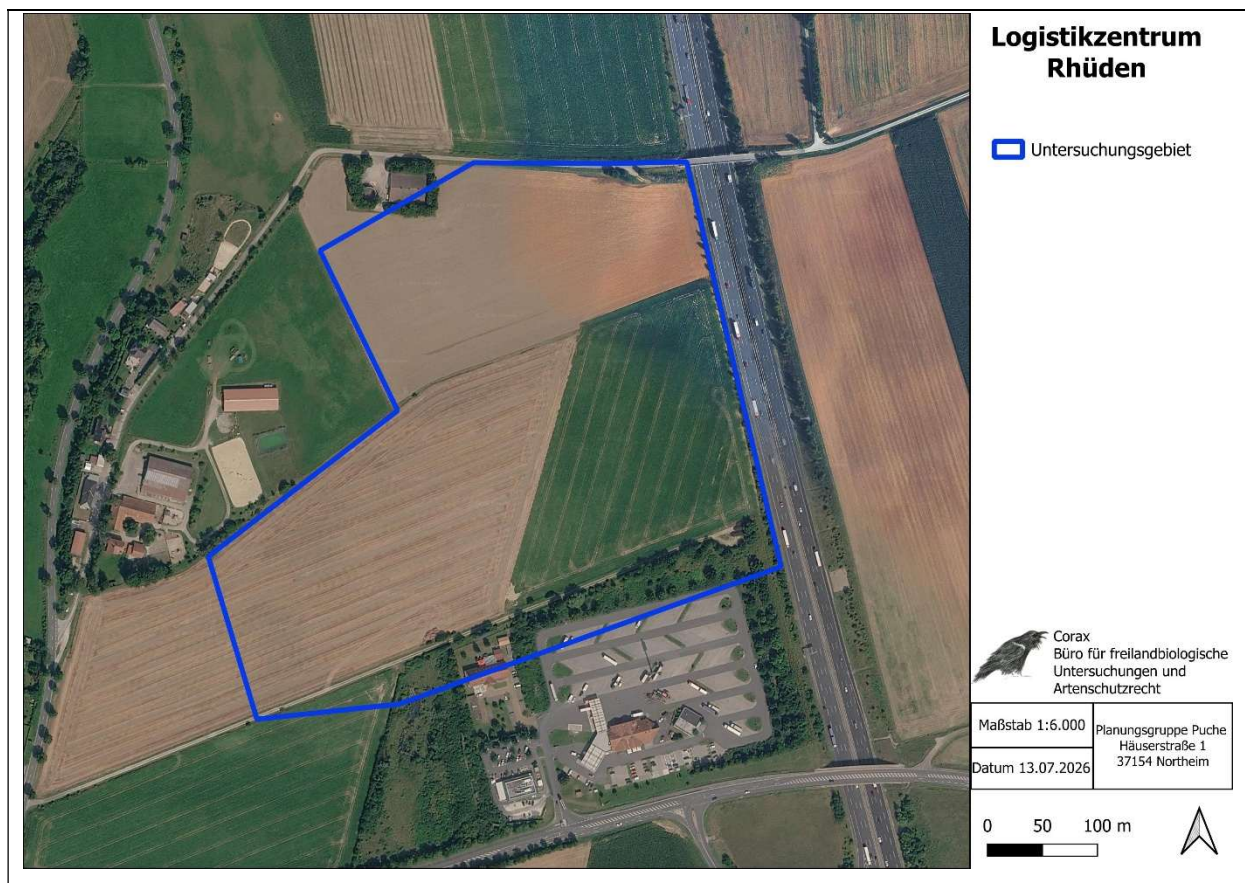


Abb. 3: Untersuchungsgebiet (Luftbild)

3 Methodik

Eine Potenzialermittlung fand am 02.04.2026 statt und führte zu dem Ergebnis, dass Lebensräume für streng geschützte Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie nur sehr bedingt vorhanden sind.

Die Erfassungsmethodik für die Ermittlung der Brutvogelfauna orientierte sich an den Standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025). Durchgeführt wurden vier Begehungen im Zeitraum vom 11.04. bis 28.06.2026. Da die Struktur des Untersuchungsgebietes nur eine limitierte Zahl potenzieller Brutvögel zulässt, konnte die Anzahl der Begehungen auf vier begrenzt werden, (s. Tab. 1).¹

Ein Revier wurde gewertet, wenn an mindestens zwei Terminen revieranzeigende Individuen im selben, den Reviergrößen der jeweiligen Art entsprechenden Raum festgestellt wurden. Brutnachweise wurden unmittelbar gewertet.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Programm
02.04.2026	09.30-10.00	Pot
11.04.2026	07.45-09.45	Rev.
17.05.2026	07.00-09.00	Rev
30.05.2026	07.15-09.15	Rev
28.06.2026	07.00-09.00	Rev

Pot = Potenzialermittlung; Rev = Revierkartierung

7

4 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet Reviere von 15 Arten nachgewiesen. Die Gesamtzahl der Reviere betrug 28 (s. Tab. 2).

Die Brutvogelfauna ist in hohem Maße abhängig vom weitgehenden Fehlen flächiger Gehölzstrukturen. Auf der eigentlichen Eingriffsfläche sind diese Lebensräume mit Ausnahme der Zuwegung aus südlicher Richtung nicht vorhanden.

Brutvogelarten der Eingriffsfläche waren lediglich Feldlerche *Alauda arvensis* (zwei Reviere) und Schafstelze *Motacilla flava* (ein Revier). Bei der Eingriffsbeurteilung ist ein weiteres Revier der Feldlerche zu berücksichtigen, das nördlich außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung verortet wurde.

¹ Auf Dunkelheitsbegehungen konnte aufgrund der Lebensraumstrukturen verzichtet werden.

Die geringe Größe des Untersuchungsgebietes lässt keine Schlussfolgerung auf die Revierdichte zu. Anhaltspunkte für die Beurteilung einer Dichte sind jedoch vorhanden. Die benachbarte Autobahn dürfte eine Ausschlusswirkung auf angrenzende Bereiche haben, wobei diese nicht zu quantifizieren ist und z.B. von der Art der Randstrukturen entlang der Straße abhängt. Der im Untersuchungsgebiet gemessene Minimalabstand beträgt ca. 100 Meter.

Im östlichen, kleineren Teil der Untersuchungsfläche ist Winterweizen angebaut, der auf die Siedlungsdichte von Feldlerchen einen eher positiven Einfluss hat. Auf dem westlichen, größeren Teil des Gebietes stehen Zuckerrüben, die aufgrund ihrer späten Vegetationsentwicklung von Feldlerchen weitgehend gemieden werden.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet 2026 nachgewiesene Vogelarten (16,2 ha)

Art	wiss. Name	Status	Σ Rev UG	davon Σ Rev Bf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	5	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	4	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	3	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	2	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	1	
Elster	<i>Pica pica</i>	B	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	1	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	1	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	1	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	1	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	1	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	1	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	1	1
15 Arten			28	6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	G		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	G		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	G		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G		
Rauschschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G		

Art	wiss. Name	Status	Σ Rev UG	davon Σ Rev Bf
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	G		

B = Brutvogel; G = Gastvogel (Nahrungsgast, Durchzügler); Rev = Reviere; UG = Untersuchungsgebiet;
Bf = Baufläche

Die Topographie ist mit einer leichten Hangneigung mehr oder weniger in Tallage für Feldlerchen als neutral einzuschätzen. Eine Meidung aufgrund vertikaler Landschaftsstrukturen dürfte nur in geringem Maße stattfinden. Westlich der Autobahn findet man im Wesentlichen halboffene Strukturen mit einem geringen Gehölz- und Siedlungsanteil vor. Der geringste Revierabstand zum Autohof bzw. zu dem Gehölz nördlich des Autohofs beträgt ca. 60 Meter und bewegt sich damit im üblichen Rahmen. Resümierend kann daher die 2026 ermittelte Revierzahl durchaus als repräsentativ für einen längeren Betrachtungszeitraum gelten.

Der Gehölzstreifen nördlich des Autohofs ist mit Brutvögeln dicht besiedelt. Es kommen wohl Waldarten als auch Arten der halboffenen Landschaft vor.

9

Dauerhaft geschützte Lebensstätten (z.B. Großvogelnester, Großhöhlen) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Tab. 3: Brutvogelarten der Roten Listen und Vorwarnlisten

Art	Reviere	D	NI
Goldammer	1	V	V
Feldlerche	3	3	3
Gartengrasmücke	1		3

Gefährdung: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; EU(VSR) = Brutvogelarten der Anlage I der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) wurden nicht nachgewiesen.

D = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); NI = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

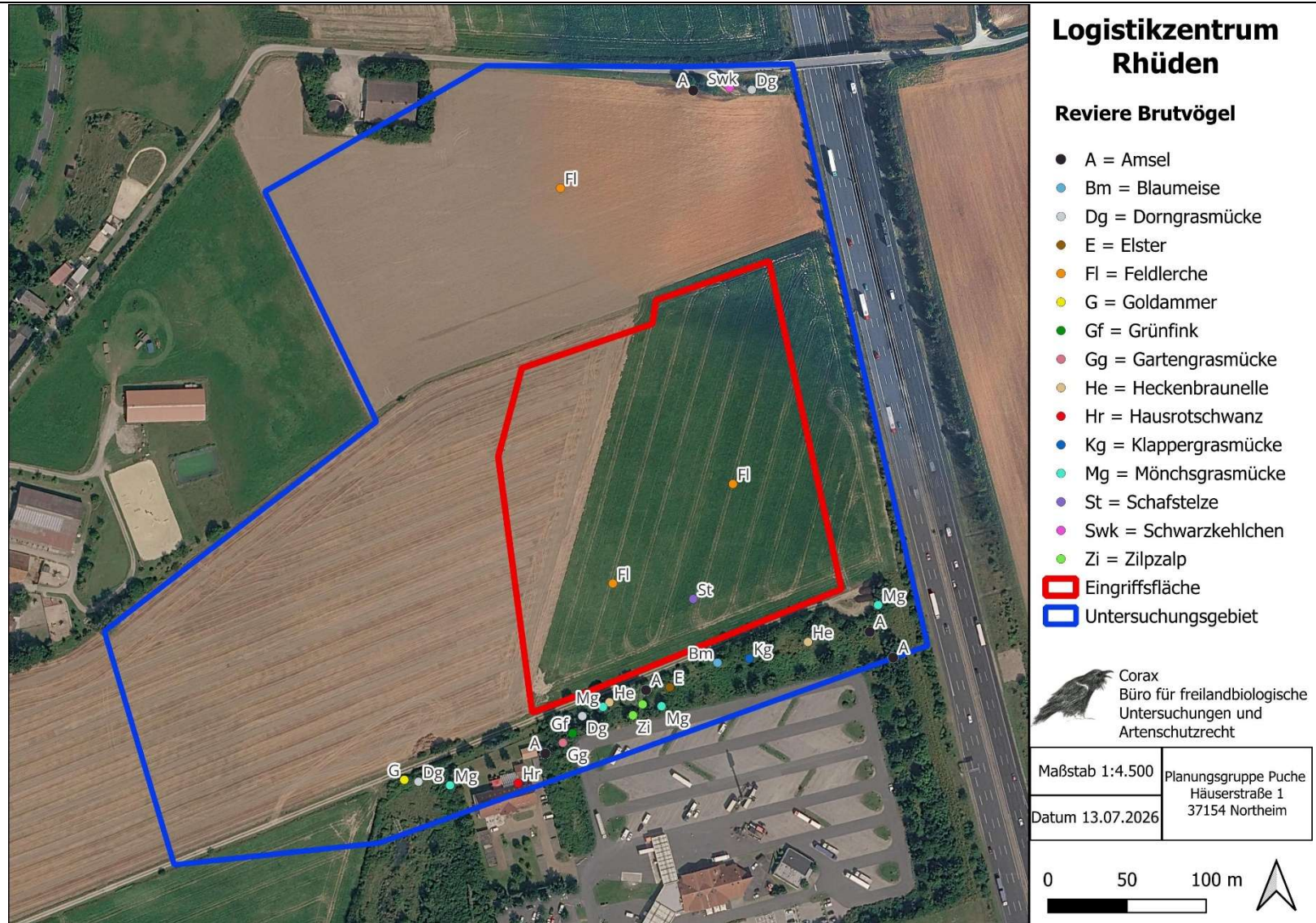


Abb. 4: Verteilung der Reviere 2026

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Planungen und Eingriffen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (EU-Vogelschutzrichtlinie) fixiert.

Im deutschen Naturschutzrecht ist der „Besondere Artenschutz“ im Kapitel 5, Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert (§§ 44 bis 47). Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz trat am 01.03.2010 (letzte Änderung vom 01.01.2025) in Kraft. Seitdem ist der Artenschutz bei Planungen und Eingriffen in Natur und Landschaft aller Art zwingend anzuwendendes Recht.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 zwischen sogenannten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Dabei sind die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen. Als streng geschützt gelten die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97)² und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Weiterhin gelten Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind, als streng geschützt. Die Prüfung dieser sogenannten „Verantwortungsarten“ ist bisher gegenstandslos, weil eine entsprechende Rechtsverordnung durch die Bundesrepublik Deutschland noch nicht erlassen wurde.

Besonders geschützt und im Sinne des Besonderen Artenschutzes bei Eingriffen und Planungen abzuhandeln sind die Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie. Der rechtliche Status dieser Arten ist im Wesentlichen analog zu dem der streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie.

Die nach Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Arten unterliegen, soweit kein entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Schutz besteht, nicht den

² Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 regelt den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ausschließlich durch Überwachung des Handels. Die danach geschützten Arten sind im Zusammenhang mit Eingriffen und Planungen irrelevant und insofern von der artenschutzrechtlichen Prüfung auszuschließen.

Anforderungen einer eingriffsbestimmten artenschutzrechtlichen Prüfung und bleiben bei der weiteren Betrachtung ebenfalls unberücksichtigt.

Nicht zur Anwendung bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt in der Regel der § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

Die im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu betrachtenden Arten sind in Kapitel 5.6.2 erläutert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst.

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten³ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

12

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt. Hier ist die Privilegierung des Satzes 2 von besonderer Bedeutung:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und*

³ Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst nur die europarechtlich geschützten Arten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sätze 1 und 3 für streng oder besonders geschützte Arten, die unter das nationale Recht fallen, nicht gelten. Die Bundesartenschutzverordnung, in der alle geschützten Pflanzen und Tiere in Deutschland aufgeführt sind, ist eingriffs- und planungsrechtlich irrelevant. Allerdings bietet die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) die Möglichkeit, die nicht europarechtlich geschützten Arten einer Prüfung zu unterziehen, die dann – anders als bei der Besonderen Artenschutzrechtlichen Prüfung – der Abwägung unterliegt.

diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird* (BNatSchG § 44 Abs. 5, Satz 2).

Die Verbotswirkung gilt individuenbezogen. Eingeschränkt gilt der Tatbestand jedoch dann nicht als verwirklicht, wenn die Tötung durch „sozialadäquate Risiken“ herbeigeführt wird. Das Tötungsrisiko muss in für die betroffene Tierart „signifikanter Weise“ erhöht sein.⁴ Die Signifikanzprüfung obliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Planfeststellungsbehörde, in Niedersachsen in der Regel der Unteren Naturschutzbehörden der Kommunen. Diese Einschränkung des Tötungsverbotes vor allem für betriebsbedingte Wirkungen erwies sich als notwendig, weil die entsprechende Verbotswirkung praktisch sämtliche raumbedeutsame Planungen wirkungslos gemacht hätte.

13

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 einschlägig und entfällt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, müssen zur Genehmigung eines Eingriffs oder zur Genehmigungsfähigkeit einer Planung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es kann daher bei Eingriffsvorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen*“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 (5)) BNatSchG). Die Ausnahme darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert*“.

5.2 Untersuchungsgebiet

Details zum Untersuchungsgebiet sind aus Kapitel 2 ersichtlich und werden hier nicht erneut dargestellt.

⁴ BVwerG, Urteil v. 18.03.2009 (Az. 9 A 39.07) und Urteil vom 28.04.2016 (Az.:9 A 10.15)

5.3 Methode

Im Bundesland Niedersachsen wurden für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Sachverhalte bislang keine formalen Vorgaben erstellt.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und gegebenenfalls
- die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von den Verboten zu prüfen. Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachbeitrages gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

A) Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Es werden dabei

- alle Europäischen Vogelarten und
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

B) Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt.

C) Prüfung der Ausnahmetatbestände (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ausnahme von Zugriffsverboten werden gegebenenfalls geprüft.

5.4 Beschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist der Bau eines Logistikzentrums auf einer Ackerfläche in der Stadt Seesen nordöstlich des Stadtteils Rhüden. Die Fläche liegt unmittelbar westlich der BAB 7. Die Bauleitplanung findet im Parallelverfahren statt (93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seesen „Im Lahgrund“ im Stadtteil Rhüden und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan RHÜ 29 „Im Lahgrund“ im Stadtteil Rhüden). Die frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit ist bereits abgeschlossen. Die Begründung zur Bauleitplanung liegt in Entwurfsfassungen mit Datum (PLANUNGSGRUPPE PUCHE 2026a,b) vor.

5.5 Wirkfaktoren des Eingriffs

Im Hinblick auf die Zugriffsverbote lassen sich bei einem Eingriff grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Aus der Art des Vorhabens ergibt sich, welche der drei Wirkfaktoren artenschutzrechtlich von Bedeutung sein könnten.

Baubedingte Wirkungen treten durch die Durchführung der Maßnahme selbst ein. Unter die baubedingten Wirkungen fallen ganz allgemein die Entfernungen von Strukturen, z.B. von Gehölzen, Grünflächen, Ackerflächen, Gebäuden etc. Visuelle und akustische Einflüsse durch die Bautätigkeit, z.B. der Baustellenverkehr, würden ebenso unter die baubedingten Wirkungen fallen wie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten.

Die anlagebedingten Wirkungen sind Wirkungen der reinen Existenz der Anlage nach Abschluss der Bautätigkeiten ohne den Einfluss der Nutzung dieser Anlage. In der Regel ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen erhalten bleiben.

Die betriebsbedingten Wirkungen geben die Effekte der Nutzung wieder. Im baulichen Bereich gehen die betriebsbedingten Wirkungen vor allem von der dauerhaften Anwesenheit und den Aktivitäten von Menschen aus. Dazu gehören z.B. auch Fahrzeugverkehr, Pflegemaßnahmen, Reparatur- und Wartungsbetrieb, aber auch Emissionen (Lärm, Licht usw.).

15

5.5.1 Baubedingte Wirkungen

Der geplante Eingriff ist im Wesentlichen das Offenland beschränkt. Die Entfernung oder der Rückschnitt von Gehölzen auf der Baufläche entfällt. Die Zuwegung wird jedoch vom Parkplatz des Autohofes kommend den nördliche angrenzenden Gehölzbestand queren. Auf einigen Metern Breite müssen daher die Gehölze entfernt werden.

Auf den Ackerflächen wird der Bau des Logistikzentrums zu einer vollständigen Umgestaltung führen. Die Flächen werden daher den hier vorkommenden Brutvogelarten nicht mehr oder bestenfalls bedingt zur Verfügung stehen. Bereits bei den bauvorbereitenden Tätigkeiten (Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung) und auch beim Bau der Anlagen kann es zu massiven Beeinträchtigungen auch außerhalb der eigentlichen Bauflächen kommen (Maschineneinsatz, Baustellenverkehr usw.).

Die baubedingten Wirkungen beschränken sich zeitlich auf die eigentlichen Bautätigkeiten und die bauvorbereitenden Tätigkeiten. Die Wiederherstellung der Verhältnisse vor dem Anlagenbau ist ausgeschlossen. Die Folgen der baubedingten Wirkungen bleiben demzufolge dauerhaft.

5.5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen überlagern sich häufig mit den baubedingten Wirkungen, da während der Bauphase bereits Teile der Anlage fertiggestellt sind. Die langfristige Wirkung ist nur eine andere, da die anlagebedingten Wirkungen eine Wiederherstellung einstmals vorhandener Strukturen grundsätzlich nicht mehr zulassen. Auch hier ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen (Gebäude, Zuwegungen, Parkplätze, sonstige versiegelte Flächen) Zweck der Planung sind und daher erhalten bleiben.

Artenschutzrechtlich ist die reine Wirkung der Anlagen häufig nahezu gegenstandslos. Verbotstatbestände können nicht mehr einschlägig werden, weil infolge der baubedingten Wirkungen der ursprünglich vorhandene Lebensraum hinsichtlich geschützter Lebensstätten im Gebiet vorkommender Arten bereits vollständig entwertet wurde.

Anlagebedingte Wirkungen können jedoch auch mittelbar und außerhalb des Eingriffsbereiches entstehen. Das gilt zumal für Feldbrüter, deren Meidedistanzen sich vor allem durch vertikale Strukturelemente wie höhere Gebäude oder Gebäudekomplexe erhöhen können.

5.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung häufig den wesentlichen Raum ein. Der Betrieb des Logistikzentrums im artenschutzrechtlichen Sinne beschränkt sich weitgehend auf den Fahrzeugverkehr, dauerhafte Anwesenheit von Menschen, nächtliche Beleuchtung und Geräuschemissionen.

16

5.6 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten

5.6.1 Datengrundlagen

Gebietsbezogene Bestandsdaten für die artenschutzrechtlich und in Bezug auf die Eingriffsabarbeitung relevanten Arten lagen uns nicht vor.⁵

Für die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten wurden daher von April bis Juni 2026 konkrete Erhebungen im Gelände durchgeführt (s. Tab. 1). Diese Untersuchungen beinhalteten ausschließlich die Gruppe der Brutvögel. Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sowie Pflanzen bzw. Auswirkungen auf solche waren nicht zu erwarten bzw. wurden als Ergebnis einer Potenzialabschätzung ausgeschlossen.

⁵ Eine Datenabfrage im Meldeportal „ornitho.de“ ergab für das Untersuchungsgebiet keine verwertbaren Beobachtungen.

Zur Methodik der Bestandserhebungen wird auf den hier integrierten Fachbeitrag verwiesen (Kap. 1 bis 4).

5.6.2 Betroffene Arten

5.6.2.1 Methodik zur Ermittlung der betroffenen Arten

Durch eine habitat- und verbreitungsspezifische Absichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden diejenigen Arten aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit nicht vorhanden ist (Relevanzschwelle). Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der besonders geschützten Europäischen Vogelarten, soweit sie in der betrachteten Region vorkommen.

Aus diesem Artenpool werden in verschiedenen Schritten die Arten entfernt, die aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit des Untersuchungsgebietes als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Aus dem resultierenden Artenpool werden schließlich die Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest nicht auszuschließen sind. Für diese Arten wird schließlich die eigentliche Konfliktanalyse durchgeführt. Dazu werden sie daraufhin untersucht, ob die in Kapitel 5.1 dargestellten Verbotstatbestände einschlägig werden können.

17

5.6.2.2 Betroffene Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen

Durch die arealspezifischen Gegebenheiten und die Habitatpräferenzen wird deutlich, dass mit Ausnahme der Europäischen Vogelarten mit keinen prüfungsrelevanten Arten im Wirkraum der Planung zu rechnen ist.

Sofern das Auslösen von Verbotstatbeständen durch Schutz-, Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann, werden diese Maßnahmen erläutert.

5.6.2.3 Farn- und Blütenpflanzen⁶

Nachweise von Arten des Anhangs IV FFH-RL sind lebensraum- und arealbedingt nicht zu erwarten, so dass es insgesamt bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

⁶ Nicht untersucht wurde die Existenz möglicher Lebensräume nach Anh. I der FFH-Richtlinie. Diese unterliegen dem Biotopschutz und sind separat vom Artenschutz zu untersuchen.

5.6.2.4 Säugetiere

Außer den Fledermäusen, die in ihrer Gesamtheit nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kommen in Süd-Niedersachsen rezent Biber, Luchs, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie vor. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, so dass es hinsichtlich der Säugetiere nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Auf eine Erfassung des Feldhamsters mit einem Spürhund konnte verzichtet werden, weil rezente Vorkommen der Art nur im nordöstlichen Teil des Landkreises Goslar nachgewiesen wurden. Die pedologischen Voraussetzungen (Übergänge von Parabraunerde zu Pseudogley) sind darüber hinaus für Ansiedlungsmöglichkeiten von Feldhamstern weitgehend ungeeignet.

Jagdgebiete und Transekte zu Jagdgebieten für Fledermäuse besitzen artenschutzrechtlich nur dann Bedeutung, wenn Quartierfunktionen durch Eingriffe in diese Lebensräume beeinträchtigt werden. Das ist bei diesem Projekt auszuschließen.

5.6.2.5 Vögel

Sämtliche europäische Vögel nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelarten“) genießen einen identischen Schutzstatus, unabhängig davon, ob sie im nationalen Recht „streng“, „besonders“ oder nur allgemein geschützt sind.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind Kapitel 4.2 zu entnehmen und werden daher nicht erneut dargestellt.

Der Verbotstatbestand der **baubedingten Wirkungen** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten) könnte eintreten, wenn Nester brütender Vogelarten beschädigt oder – z.B. durch Baumfällungen oder Rodungen – zerstört werden. Lebensstätten sind nur dann geschützt, wenn sie während des geplanten Eingriffs genutzt werden oder wenn mit einer wiederkehrenden Nutzung zu rechnen ist (z.B. Großvogelnester oder Großhöhlen). Das Artenschutzrecht stellt ausschließlich auf tatsächliche Vorkommen ab. Nicht erfasst sind nur potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, weil diese keinen konkreten individuellen Bezug aufweisen. Ein reines Potenzial ist dementsprechend nicht zu bewerten (HEUGEL 2025, LAU 2024).⁷

Die nur einjährig benutzten Nester der einzigen auf der Projektfläche vorkommenden Brutvogelarten unterliegen nur in dem Zeitraum einem Schutzregime, in dem sie für die

⁷ Unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 399 (Rn. 22)

Reproduktion genutzt werden. Baubedingte Wirkungen können mit Ausnahme des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur die Arten der offenen Agrarflächen, möglicherweise auch die Randstrukturen bewohnenden Arten betreffen. Außer Feldlerche und Schafstelze wurden im Offenland keine weiteren Brutvögel nachgewiesen.

Wir setzen daher voraus, dass der Brutplatzverlust der Feldlerche bei Bau und Betrieb des Logistikzentrums extern zu kompensieren ist. Bis vor nicht allzu langer Zeit war es rechtlich durchaus umstritten, ob ein sehr geringer Verlust von Feldlerchenrevieren durch Überbauung von Flächen überhaupt durch funktionserhaltende Maßnahmen zu kompensieren ist.

Durch eine Bauzeitenregelung oder Vergrämnungsmaßnahmen kann prinzipiell verhindert werden, dass es sowohl zu einer Beschädigung oder Zerstörung von geschützten Lebensstätten als auch zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kommt. Geschützte Lebensstätten sind auf der Baufläche aufgrund der durchgeführten Schutz- und/oder Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr vorhanden und wären dementsprechend auch nicht zu kompensieren. Ebenso kann es nicht zu baubedingten Tötungs- oder Verletzung von Individuen kommen.

Anlagebedingte Wirkungen schließen hier eine Wiederbesiedlung der Fläche durch Feldlerchen und vermutlich auch andere Offenlandarten aus, soweit nicht größere Bereiche der geplanten Fläche unbebaut bleiben. Der individuelle Bezug des Artenschutzrechtes schließt prinzipiell ein, dass sich Arten ohne feste Reviere oder Brutplätze im kommenden Jahr auf anderen Plätzen ansiedeln können und daher das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht greift. Die rechtliche Situation kann jedoch auch anders interpretiert werden, wenn sie über den Populationsbezug auf den Individuenschutz überleitet. *„Bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 indes nur dann erfüllt, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen“* (LAU 2024)⁸. Entsprechend KRATSCH (2021): *„Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift“*.

Der unmittelbare Zugriff auf die geschützte Lebensstätte wird durch den indirekten Zugriff insofern ergänzt, als dass der Verlust eines Verbundes von geschützten Lebensstätten gleichermaßen den Verbotstatbestand erfüllt wie ein unmittelbarer Zugriff, unabhängig davon, ob die einmal individuell genutzte Lebensstätte erhalten bleibt oder nicht.

⁸ Unter Bezug auf ein Urteil des BVerwG v. 128.03.2013 (9 A 22.11)

Diese Situation wird zumindest für die Feldbrüter eintreten, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen bebaut werden. Unmittelbar betroffen wäre beim Stand der Dinge allerdings nur zwei Paare der Feldlerche und ein Paar der Schafstelze. Auf Ackerflächen kann bedingt durch die Fruchtfolge die Zahl der Brutpaare bzw. Reviere von Jahr zu Jahr erheblich schwanken. Weil der Ermittlung eines Kompensationsbedarfs in der Regel jedoch nur eine einjährige Bestandsaufnahme vorausgeht, sind der Ermittlung dieses Bedarfs Schranken auch deswegen gesetzt, weil die Fruchtfolge auf den Ackerflächen einem stetigen Wandel unterworfen ist. Es ist daher stets von dem einmal ermittelten Bestand auszugehen (s. dazu aber auch Kap. 4 aus dem Fachbeitrag Fauna).

Ein weiteres Revier der Feldlerche wurde im Nahbereich des geplanten Logistikzentrums (Abstand ca. 100 Meter) ermittelt. Ob diese Vögel das Logistikzentrum als Meidungsstruktur im Sinne höherer Gebäudekomplexe wahrnehmen, erscheint fraglich, ist jedoch nicht auszuschließen.

Bei einem zu erwartenden Verlust von maximal drei Brutpaaren ist nicht prognostizierbar, ob Flächen im räumlichen Zusammenhang besiedelt werden können, ohne dass hier angemessene Optimierungen des Lebensraumes hergestellt werden. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist zwar davon auszugehen, dass die vorhandenen Flächen bereits von „*Artgenossen oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt sind*“. Bei „*häufigen bzw. weit verbreiteten Arten*“ kann jedoch auch „*angenommen werden, dass die betroffenen Tiere auf andere Flächen ausweichen können*“ (LAU 2024).⁹

20

Welche Arten häufig oder weit verbreitet sind, obliegt der fachlichen Einschätzung. Für die Feldlerche jedenfalls sollte darüber bei durchschnittlich ca. 140.000 Revieren und einer bis auf die großen Waldflächen praktisch lückenlosen Verbreitung in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014) trotz ihrer Gefährdung kein Zweifel bestehen.

Aufgrund allgemeiner Rückgangstendenzen der Brutbestände wird die Feldlerche sowohl im bundes- als auch im landesweiten Rahmen als gefährdet (Kategorie 3) eingeschätzt (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Für die Bewertung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen ist diese Gefährdungseinstufung zunächst nicht unbedingt bedeutsam, gewinnt jedoch bei der Bewertung des Erhaltungszustandes der landesweiten, regionalen oder lokalen Population erheblich an Gewicht. Für Niedersachsen wird dieser als ungünstig bewertet (NLWKN 2011b).

Ob funktionserhaltende Maßnahmen für die Feldlerche durchzuführen sind, unterlag beim Verlust nur einzelner Brutreviere stets der Einzelfallentscheidung. Die aktuelle

⁹ BVerwG, Beschl. V. 06.03.2014 – 9 C 6.12

Rechtsprechung geht aber davon aus, dass Brutplatzverluste der Feldlerche generell zu kompensieren sind. Das OVG Niedersachsen hat diese Rechtsauffassung nicht nur bestätigt, sondern eine Kompensation eingefordert, die unter Einbeziehung unterschiedlicher Kriterien (Waldabstand, Siedlungsdichte auf der Kompensationsfläche) zu einem nominellen Brutplatzverlustausgleich kommt.¹⁰

Die Schafstelze gilt als ungefährdet und ist auch keine Arte der Vorwarnlisten. Der Lebensraumverlust dieser Art ist durch die funktionserhaltenden Maßnahmen für die Feldlerche kompensierbar.

In dem südlich an die geplante Baufläche angrenzenden Gehölzbestand wird es doch den Bau der Zuwegung zu einem Brutplatzverlust weniger Arten kommen. Dabei handelt es sich um regional häufige und weit verbreitete Arten. Eine unmittelbare Kompensation dieser gehölzbewohnenden Arten ist nicht möglich. Ein Ausgleich sollte daher im Rahmen der Eingriffsregelung bei Neupflanzungen erfolgen.

Betriebsbedingte Wirkungen können nur als Störungen auftreten (s.o.). Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nur einschlägig werden, wenn die Störungen das Erheblichkeitskriterium erfüllen. Dieses gilt dann, *„wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*.

Als „günstig“ wird der Erhaltungszustand einer lokalen Population nach Art. 1 Buchst. i) FFH-RL definiert, wenn

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird,*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird,*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.*

Für die Europäischen Vogelarten ist die Definition analog anzuwenden.

Bei den Vogelarten, die in einem nahen Umfeld zur geplanten Maßnahme brüten und die eventuell beeinträchtigt werden könnten, ist nach Maßgabe der FFH-Richtlinie überwiegend zu unterstellen, dass für diese kein ungünstiger Erhaltungszustand besteht.

Aber auch bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand kann sich deren Situation durch einen Eingriff deutlich messbar verschlechtern. Das ist bei dem in der Nahumgebung des

¹⁰ OVG Niedersachsen, Beschluss v. 02.12.2024 (1 MN 12/24)

geplanten Eingriffsgebiets vorgefundenen Artenspektrum jedoch nicht zu erwarten, sofern die Störungsgefährdung anhand einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen wird.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Vögel unter Beachtung der in Kap. 5.7 genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

5.6.2.6 Lurche, Kriechtiere und Fische

Streng geschützte Lurche, Kriechtiere und Fische sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitungsareale und der Lebensräume nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Lurche, Kriechtiere und Fische ausgeschlossen.

5.6.2.7 Wirbellose Tiere

Keine der streng geschützten wirbellosen Tiere gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Verbreitungsareale und der Lebensräume im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Wirbellose ausgeschlossen.

5.7 Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Durch eine Bauzeitenregelung kann vermieden werden, dass es sowohl zur Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten (Brutplätzen) als auch zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommt. Diese Bauzeitenregelung ist hier sinnvoll auf den Reproduktionszeitraum der durch die Bautätigkeiten betroffenen Arten zu beschränken, hier etwa von der letzten März- bis zur zweiten Augustdekade. Zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG kommt es bei Anwendung einer Bauzeitenregelung, die sich auf eben diesen Zeitraum bezieht, nicht. Bauvorbereitende Maßnahmen sind einzubeziehen.

Die Anwendung einer sinnvollen Bauzeitenregelung verhindert im Übrigen auch, dass es zu Störungen der in den angrenzenden Strukturen brütenden Vögeln kommt.

An die Stelle einer Bauzeitenregelung können alternativ Vermeidungsmaßnahmen treten. Diese Maßnahmen würden auf einer Ackerfläche zunächst die vollständige Entfernung der Vegetationsdecke vor Beginn der Revierbesetzungen, also spätestens bis Mitte März beinhalten. Auf der Baufläche müssten bis zum Baubeginn in kurzen Abständen Vergrämuungsmaßnahmen stattfinden, welche durch regelmäßiges Begehen oder Befahren der Fläche ihre beste Wirkung entfalten.

Eingriffe in den Gehölzbestand, der der Zuwegung weichen muss, unterliegen hingegen einer Bauzeitenregelung, da Vermeidungsmaßnahmen hier nicht greifen würden. Gehölzfällungen bzw. Rückschnitte müssen insofern in einem Zeitraum stattfinden, in dem

Reproduktionsgeschehen ausgeschlossen ist, hier etwa von der letzten März- bis zur zweiten Augustdekade.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Brutplätzen der Feldlerche sind der aktuellen Rechtslage entsprechend zwingend erforderlich. Eine Kompensation von drei Revieren ist ausreichend. Die dafür vorzuhaltenden Flächen müssen nicht notwendigerweise im unmittelbaren Nahbereich der beplanten Fläche liegen. Feldlerchen finden nach ihrer Rückkehr aus dem Winterquartier auf der im Vorjahr besiedelten Fläche aufgrund des Fruchtwechsels sehr häufig nicht die gleichen Bedingungen vor, sind daher also regelmäßig gezwungen, andere Flächen zu besiedeln. Unter diesem Aspekt wäre es durchaus begründbar, funktionserhaltende Maßnahmen auch in einer größeren Entfernung (maximal 5.000 Meter) durchzuführen.¹¹

Die Größe der Kompensationsfläche bemisst sich an mehreren Kriterien. Außer der Qualität der Fläche selber ist in der Regel die Siedlungsdichte der Eingriffsfläche von Bedeutung. Da hier jedoch nur drei Paare zu kompensieren sind, ist ausschließlich auf die Qualität der Kompensationsfläche und die hier vorhandene, im Vorfeld zu ermittelnde Siedlungsdichte abzustellen. Bei einer unbesiedelten Kompensationsfläche gehen wir von einem Bedarf von maximal 0,75 ha aus.

Es existiert ein umfangreicher Katalog unterschiedlicher Möglichkeiten, Brutplatzverluste von Feldlerchen auszugleichen (z.B. CIMIOTTI et al. 2011, JOEST 2014, 2018, NLWKN 2011b, STRAUB & TRAUTNER 2020). Immanent ist diesen Maßnahmen, dass die Erfolgsaussichten nur sehr vage zu prognostizieren und ohne Erfolgskontrolle nicht effektiv sind. Dieses Problem existiert bei der Einrichtung von Ersatzhabitaten jedoch generell.

Im Wesentlichen liegt der Fokus auf folgenden Maßnahmen (bei Feldbrütern):

- Feldlerchenfenster
- Reduzierung der Saatmenge (doppelter Saatreihenabstand oder Reduzierung der Saatedichte)
- Anlage von feldlerchengerechten Blühstreifen
- Anlage von (einjährigen) Brachen
- Schaffung ausreichend großer Saumhabitate.

Feldlerchenfenster gelten im Allgemeinen als kostengünstige und effektive Maßnahme, um die Siedlungsdichte der Vögel zu erhöhen. Dass damit den Ansprüchen Genüge getan wird, die aus Erfordernissen des gesetzlichen Artenschutzes resultieren, ist jedoch keineswegs gesagt. So stellte JOEST (2018) im Rahmen eines großangelegten Feldversuchs in der Hellwegbörde

¹¹ Bei einer größeren Entfernung müsste eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bewilligt werden.

(Kreis Soest, Nordrhein-Westfalen) keinen signifikant positiven Effekt auf die Siedlungsdichte der Feldlerche fest. Außer einer sehr kleinflächigen Habitatverbesserung sind diverse andere Faktoren zu berücksichtigen, die auf den Erfolg der Maßnahme wirken.

So ist es zum Beispiel wenig sinnvoll, in einem Gebiet oder auf einer Fläche mit ohnehin schon hoher Siedlungsdichte, die nur knapp unterhalb des Sättigungsgrades liegt, Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Die aktuellen Siedlungsdichten wären also im Vorfeld bei wechselndem Anbau über mehrere Jahre zu ermitteln. Die Anlage von Feldlerchenfenstern setzt außerdem ein bestimmtes Anbauregime voraus, das auf Mais vollständig verzichtet. Die Anlage von Feldlerchenfenstern kann die Siedlungsdichte kurzfristig erhöhen. Ein mittel- bis langfristiger Erfolg ist aber nur zu erwarten, wenn auch das Umfeld hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit optimiert wird.

Im Detail sind unterschiedliche Möglichkeiten einer Flächenbewirtschaftung denkbar, die zu einer dauerhaften Optimierung führen können:

- Dauerbrache bei einmaliger Mahd oder Schlegeln im Spätwinter. Eine Mahd ist sinnvoller, weil durch das Schlegeln möglicherweise zu viele Nährstoffe auf der Fläche verbleiben, die zu einer zu frühen und zu dichten Vegetationsentwicklung führen. Untersuchungen in der Region haben ergeben, dass auf Brachen die mit Abstand höchsten Feldlerchen-Dichten zu erwarten sind.
- Artgerechte Blühflächen, z.B. Luzerne oder Kleemischungen. Schnell- und hochwüchsige Blühflächen sind hingegen kontraproduktiv.
- Extensiver Ackerbau, z.B. durch deutliche Verringerung der Saatmenge bei Wintergetreide.

24

Anzuraten ist in jedem Fall eine fachliche Begleitung als auch ein über mehrere Jahre ausgelegtes Monitoring, um die Effektivität der Maßnahme beurteilen und eventuell nachsteuern zu können.

Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für weitere Arten/Artengruppen erübrigen sich.

5.8 Prüfung der Ausnahmetatbestände

Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht zu prüfen, sofern die Kompensation für die Feldlerche innerhalb eines Abstandsbereiches von 5.000 Metern stattfindet und eine Bauzeitenregelung für die Gehölzbrüter eingehalten wird.

6 Gebietsschutz

Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Landschaftsschutzgebieten „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ im Osten und „Nettetal“ im Westen. Das FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ ist mit seinem östlichen Rand ca. 450 Meter vom geplanten Baugebiet entfernt. Die Notwendigkeit einer Natura-2000-Vorprüfung obliegt der Einschätzung der Behörde.

7 Literatur

- CIMIOTTI, D., H. HÖTKER & F. SCHÖNE (2011): Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche.
Naturschutzbund Deutschland e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband.
Abschlussbericht. Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. September 2011.
Bergenhäuser, Berlin. Michael-Otto-Institut im NABU u. NABU-Bundesverband.
- FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2024): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG,
BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl. Berlin. Erich Schmidt Verlag.
- JOEST, R. (2014): „Vogelfreundlicher“ Anbau von Wintergetreide mit größerem Saatreihenabstand –
Vergleich von Flächen mit und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Vogelwarte 52: 254-
255.
- JOEST, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel?
Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen
in der Hellwegbörde (NRW). Vogelwelt 138: 109-121.
- KRATZSCH, D. (2021): Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE
(Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und
Bundesartenschutzverordnung: 1034-1106.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und
Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens.
9. Fassung, Stand Oktober 2021. Inform.d Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- LAU, M. (2024): § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und
Pflanzenarten. In: FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (Hrsg.): BNatSchG.
Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl.: 1273-
1339.
- NLWKN (HRSG.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. –
Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs-
und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Stand November 2011) –
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.
- PLANUNGSGRUPPE PUCHE (2026a): Stadt Seesen: 93. Änderung des Flächennutzungsplans für den
Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan RHÜ 29 „Im Lahgrund“. Planteil.
Vorentwurf. Stand: 16.04.2026. Northeim.
- PLANUNGSGRUPPE PUCHE (2026b): Stadt Seesen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan RHÜ 29 „Im
Lahgrund“, Stadtteil Rhüden. Begründung. Vorentwurf. Stand: 29.04.2026. Northeim.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT
([NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2021) Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit
Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung. 3. Aufl. Stuttgart.
Kohlhammer.
- STRAUB, F. & J. TRAUTNER (2020): 10.2 Funktionserhalt für Feldlerchenreviere. In: TRAUTNER, J.
(Hrsg.): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis:
194-198.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Aufl. Münster. o.V.

8 Fotodokumente



Abb. 5: Mittlerer Bereich der geplanten Eingriffsfläche (aus südlicher Richtung)

28



Abb. 6: Wegbegleitendes Gehölz zwischen Baufläche und Autohof



Abb. 7: Gehölzreihe entlang der BAB 7



Abb. 8: Blick über die geplante Baufläche aus südöstlicher Richtung.